

Nürnberg

- eine Stadt der deutschen Rechtsgeschichte

Von Prof. Dr. Klaus Kastner
Präsident des Landgerichts Nürnberg-Fürth a.D.

Inhaltsübersicht:

[Die neue Rechtsgeschichte](#)

[Die Nürnberger Gesetze](#)

[Die Kriegsverbrecherprozesse](#)

[Die ältere Rechtsgeschichte](#)

[Die Hochblüte](#)

[Schlusswort](#)

I. Die neue Rechtsgeschichte

Hört man den Stadtnamen Nürnberg, so ruft dies - allerdings mehr unter zeitgeschichtlichen als unter rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten - bei nicht wenigen allenfalls zwei Ereignisse ins Gedächtnis zurück, die erst wenige Jahrzehnte zurückliegen und deretwegen publizistisch manches Verdikt über die Stadt gesprochen wurde, ohne nachzufragen, ob man diese Begebenheiten der Stadt gewissermaßen anlasten kann. Gemeint sind erstens die sog. Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, will heißen: das Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof (IMT) nebst den Folgeprozessen ("Ärzte-Prozess", "[Juristen-Prozess](#)", "Einsatzgruppen-Prozess", "Wilhelmstraßen-Prozess" u.a.m.). Diese fanden in der Zeit vom 20.11.1945 bis 4.11.1949 im Nürnberger Justizpalast statt. Ein zweites ist - jedenfalls für die ältere Generation - in ähnlicher Weise mit dem Namen der Stadt verknüpft: Die sog. "Nürnberger Gesetze" über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935. Wer jedoch diese beiden Begebenheiten der Stadt und ihrer Bürgerschaft zurechnet, verkennt vieles, namentlich, wenn dies noch mit der Argumentationskette geschieht, daß Nürnberg eine im besonderen Maße nationalistisch gefärbte Stadt gewesen sei (weshalb sie auch zur Stadt der Reichsparteitage erhoben worden sei), was schließlich nach Beendigung des zweiten Weltkrieges dazu geführt habe, daß auch die "Kriegsverbrecherprozesse" in ihr abgehalten worden seien.

1. Die Nürnberger Gesetze

Beginnen wir unsere Betrachtung, der durchaus rechtsgeschichtliche Relevanz zukommt, mit den "Nürnberger Gesetzen". Sie tragen ihren allgemein geläufigen Namen nur deshalb, weil Hitler während des Reichsparteitages der NSDAP 1935 in Nürnberg den deutschen Reichstag zu einer Sitzung in den großen Saal des Industrie- und Kulturvereins am Frauentorgraben (sonst als Konzertsaal genutzt) einberief und dort nach knapper offizieller Beratung und Beschlussfassung die genannten Gesetze verkündete.

Nimmt man heutzutage einen der nicht wenigen Kommentare zu den "Nürnberger Gesetzen" zur Hand, so ist man bestürzt, wie arglos oder das Faktum bewusst verharmlosend mancher (wohl bis zur Reichskristallnacht 1938) diese Gesetze wertete. Heißt es doch beispielsweise bei Lösener-Knost (2. Aufl. [1937]). "Nach dem Willen des Führers sind die Nürnberger Gesetze gerade nicht Maßnahmen, die den Rassenhass züchten und verewigen wollen, sondern solche, die den Beginn einer Befriedung der Beziehungen des deutschen und des jüdischen Volkes bedeuten ... Für die Juden in

Deutschland bedeutet die gesetzliche Absonderung auch gesetzlichen Schutz. Sie werden künftig im deutschen Staatsraum innerhalb der Grenzen, die ihnen der Staat gezogen hat, nach ihrer Art leben können" (S. 19 f.).

Der Umstand, dass die Stadt Nürnberg nach einer Verfügung Hitlers im Jahre 1937 "für alle Zeiten" die Stadt der Reichsparteitage sein sollte, ist nach wie vor für manchen Zeitgenossen Grund genug, der Stadt und ihren (früheren) Bürgern eine besonders tiefe Verwurzelung im Nationalsozialismus nachzusagen. Die zeitgeschichtliche Forschung zeigt indes, dass die Wahl Nürnbergs zu einem der Zentren des Nationalsozialismus eher zufällig war. Die alte Reichsstadt bot dem Nationalsozialismus eben den Hintergrund, dessen er bedurfte, um in weiten Kreisen der deutschen Bevölkerung im Laufe der Jahre den Glauben einzupflanzen, das Regime orientiere sich an traditionellen Tugenden und Werten. Es lässt sich nicht abstreiten, dass der Nationalsozialismus auch in Nürnberg einen zahlenmäßig erheblichen Rückhalt hatte. Doch betrachtet man die Ergebnisse der Wahlen vor 1933, so zeigt sich, dass es ungerechtfertigt ist zu behaupten, Nürnberg sei eine "besonders braune" Stadt gewesen. Bei der Reichstagswahl im November 1932 hielten sich die für die NSDAP abgegebenen Stimmen - 32,8 % - im Rahmen des Reichsdurchschnittes von 33,1 %. Bei der letzten "freien" Reichstagswahl vom 5.3.1933 lag in Nürnberg die Stimmenzahl der Wähler der NSDAP mit 41,7 % sogar um mehr als 2 % unter dem Reichsdurchschnitt (43,9 %).

2. Die Kriegsverbrecherprozesse

Ausgehend hiervon ist auch die Meinung abwegig, die vier Alliierten hätten die Stadt sozusagen zur Strafe zum Ort der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse gewählt. Grundlage dieser Verfahren waren die Beschlüsse, welche Vertreter der vier Besatzungsmächte vom 25.6. bis 8.8.1945 in London hinsichtlich einer schon seit 1942 geplanten Aburteilung maßgeblicher Führer von Partei und Staat fassten. US-General *Clay* machte dabei den Vorschlag, Nürnberg (US-Zone) zum Sitz des Internationalen Militärtribunals zu machen, nicht zuletzt deshalb, weil hier Gerichtsgebäude und Gefängnis unmittelbar nebeneinanderlägen und überdies den Bombenkrieg im wesentlichen einigermaßen überstanden hätten. Der Führer der russischen Delegation, *General Nikitschenko*, wünschte demgegenüber Berlin als Sitz des Internationalen Militärtribunals. Da sich die Russen weigerten, Mitte Juli 1945 an einem Flug nach Nürnberg teilzunehmen, konnte der von US-Präsident *Truman* mit der Vorbereitung und Durchführung der Prozesse beauftragte Justice of the Supreme Court of the US, *Robert H. Jackson*, nur die übrigen drei Delegationen davon überzeugen, dass der Zustand des Justizpalastes und des Gefängnisses sowie die Quartiermöglichkeiten für das Personal und für die Zeugen gerade Nürnberg als Sitz des Internationalen Militärtribunals geeignet erscheinen ließen. Selbst einem Kompromissvorschlag, Berlin als Sitz des Gerichts, Nürnberg aber als Ort der Prozessführung zu bestimmen, verschloss sich die sowjetische Delegation. Die Sowjetregierung war schließlich damit einverstanden, dass die Anklage dann - zunächst gegen 24 Angeklagte - am 1. Oktober 1945 in Berlin erhoben und die Verhandlung gegen sie am 20. November 1945 in Nürnberg eröffnet wurde.

II. Die ältere Rechtsgeschichte

Sind somit die eben dargestellten Bezüge Nürnbergs zur Zeit- und Rechtsgeschichte eher zufällig als sachlich bedingt, ergeben sich doch für frühere Jahrhunderte vielfältige Beziehungen zwischen der bis 1806 freien Reichsstadt und deutscher Rechtskultur. Dabei lassen sich vornehmlich zwei Epochen erkennen: Eine ältere, welche ab der Mitte des 12. Jahrhunderts beginnt, und eine weitere, welche mit der politischen und wirtschaftlichen Hochblüte der Stadt im 13. und 16. Jahrhundert zusammenfällt. Nach dem Zusammenbruch

des staufischen Imperiums wurde Nürnberg - 1050 als Siedlung erstmals urkundlich erwähnt - 1219 von *Friedrich II* mit Privilegien ausgestattet, die schließlich in die Reichsfreiheit mündeten. Eine Urkunde des Jahre 1243 bezeichnet die Stadt schon als "caput imperii" (Anmerkung: "Hauptstadt des Reiches"). Diese Entwicklung brachte rasch die Ausbildung eines eigenen Stadtrechtes mit sich, das seinen Ursprung im Marktrecht hatte.

Zwar hat sich weder in dieser noch in späterer Zeit um Nürnberg eine Stadtrechtsfamilie im Sinne und im Ausmaß Freiburger, Lübecker oder Magdeburger Rechts gebildet, doch waren Nürnbergs Rechtssatzungen und die Privilegien, welche Nürnberger Kaufleuten verliehen wurden, für viele Städte Frankens und Böhmens in vielfältiger Hinsicht richtungsweisend. Wenn beispielsweise *Friedrich Barbarossa* 1163 den Kaufleuten von Bamberg und Amberg die Rechte verbriefte, die für Nürnberg galten, so ist dies der erste sichtbare Schritt zu einer maßgebenden Stellung Nürnbergs im deutschen Rechtsleben. Die Stadt Eger übernahm im 13. Jahrhundert zu weiten Teilen Nürnberger Recht und gab es, als Egerer Recht, an viele Städte Nordböhmens weiter (Elbogen, Karlsbad, Falkenau u.a.m.). Im 13. Jahrhundert hatte sogar die Altstadt von Prag Nürnberger Recht. Allerdings dürfte es sich hier nicht um eine wörtliche Übertragung des Nürnberger Mutterrechts gehandelt haben als vielmehr um eine sinngemäße Übernahme brauchbarer Rechtsinstitute. Über Prag, das eine eigene Stadtrechtsgruppe bildete, wurde der gesamte Bereich des west- und südböhmischen Raumes - jedenfalls mittelbar - mit Nürnberger Recht vertraut, eine Entwicklung, die allerdings schlagartig 1387 mit der Verselbständigung der Prager Stadtrechtsgruppe - König Wenzel verbot den "Rechtszug" nach außerböhmischen Städten, darunter auch Nürnberg, und unterband damit gewachsene Rechtsbeziehungen endete. Doch nicht nur nach Böhmen hinein wirkte Nürnberger Recht. So enthält beispielsweise eine Rechtshandschrift in Hermannstadt (Siebenbürgen) den Schwabenspiegel mit Zusatzartikeln, die im Index als "Nürnbergisch Recht" bezeichnet werden. Dass fränkische Städte früher oder später Rechtseinrichtungen, die Nürnberg entwickelt hatte, übernahmen oder als Vorbild frei benützten, sei nur am Rande erwähnt.

III. Die Hochblüte

Im 15. und 16. Jahrhundert erlebte Nürnberg die höchste Entfaltung an Macht und Reichtum. Dies ist die Blütezeit als freie Reichsstadt, deren Territorium immerhin gut 1.600 qkm maß. Ein Ratserlass von 1471 ist der Ausgangspunkt einer umfassenden Modernisierung des gesamten Stadtrechts. Bereits 1479 wurden die "Gesetze der Newen Reformation der Stadt Nuremberg" veröffentlicht, die in 35 Titeln Prozessrecht, Erb- und Familienrecht und die einzelnen Materien des übrigen Zivilrechts enthielten. Schon bevor dieses Werk gedruckt war, muss sich die Kunde davon in Deutschland verbreitet haben. Es erholten Auszüge oder Abschriften: Die Reichsstädte Weißenburg und Dinkelsbühl 1482 und 1483, der Pfalzgraf (in Amberg?) 1484 und der Graf von Württemberg 1493. Die Gerichtsordnung der Grafschaft Oberhessen übernahm als Anhang 1497 zahlreiche Nürnberger Regeln. Die "Reformation" der Stadt Worms von 1498 benützte in ziemlichem Umfang und teilweise wörtlich das Nürnberger Gesetzbuch. Der Frankfurter Reformation (1509) und dem bayerischen Landrecht (1518) diente es als Vorbild.

Schwarzenberg verwendete - gewissermaßen parallel zu dieser Entwicklung - Nürnberger Statuarrecht für die von ihm entworfenen peinlichen Gerichtsordnungen von Bamberg (1507), Brandenburg-Franken (1516) und Karls V für das Deutsche Reich (1533).

Die "Newe Reformation" von 1497 wurde in den folgenden Jahren - nicht zuletzt unter dem Einfluss der Rezeption - überarbeitet. 1564 wurde das gesamte Gesetzeswerk als "Der Stadt verneute Reformation" neu herausgegeben; es enthielt eine Gesamtkodifikation des Nürnberger Rechts (ohne Straf- und Verwaltungsrecht) und zeichnete sich durch eine ausgewählte Systematik, sprachlich gelungene Formulierungen und inhaltlich durch einen

stark romanistischen Zug aus. Dieses Werk krönte das ohnehin hohe Ansehen Nürnberger Gesetzeskunst. Es beeinflusste die meisten Rezeptionsgesetze Süddeutschlands und diente als Vorbild für die Land- und Gerichtsordnung der Grafschaft Solms 1571, für die Frankfurter Reformation von 1578 und sogar für das Hamburger Stadtrecht von 1603-1605, das eine wohlgelungene Verarbeitung romanistischer Regeln in Nürnberger Form und dem alten Sachsenrecht darstellt.

Daneben beeinflusste Nürnberger Rechtsanschauung das gesamte mitteleuropäische Rechts- und Wirtschaftsleben durch die Gutachten seiner Juristen und später durch die Parere seines Handelsgerichtes, die an die großen Handelsplätze Mitteleuropas erbeten wurden (Amsterdam, Antwerpen, Bozen, Breslau, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, Lyon, Venedig, Wien u.a.). Dieses Handelsgericht, Bankoamt genannt, wurzelt in der Rezeption der italienischen Konsulargerichtsbarkeit. Diese wurde in Nürnberg selbständig dahin fortgebildet, dass den Laienrichtern aus dem Kaufmannsstand gelehrte Juristen beigegeben wurden. Und so ist Nürnberg die Wiege des deutschen Typus des Handelsgerichts, das in den Kammern für Handelssachen unserer Tage fortwirkt. Und es ist kein Zufall, dass bei der Beratung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in den Jahren 1857-58 und 1860-61 die Kommissionen monatelang in Nürnberg tagten.

Als ein geistiger Mittelpunkt Deutschlands war Nürnberg geradezu prädestiniert zur Stadt des Buchdruckes. Und auch hier gehen die Verbindungen sofort ins rechtliche. 1482 bis 1504 wurde bei Koberger die erste deutsche Gesamtausgabe des "Corpus iuris civilis" gedruckt. Diese Entwicklung des Buchdruckes brachte sogleich Rechtsprobleme mit sich. Im Jahre 1512 beschließt der Rat schon Maßnahmen zum Schutze geistigen Eigentums, ausgehend von "Kunstbriefen", die fälschlich Albrecht Dürers Handzeichen trugen.

IV. Schlusswort

Nicht erst mit der durch Napoleon 1806 verfügten Eingliederung Nürnbergs in das neu gegründete Königreich Bayern, sondern schon nach dem Dreißigjährigen Krieg vererbte die geistige Beweglichkeit und Impulsivität der Stadt auf rechtlichem Gebiet. Was der Stadt bis zum Verlust der Selbständigkeit aber verblieb, war unter dem kräftigen Einfluss des Humanismus und dank der vielfältigen Beziehungen zu Oberitalien eine weitgespannte Toleranz, die auf dem Gebiet des Rechtswesens dazu führte, dass die Strafrechtspflege zeitbedingt zwar hart, aber keineswegs wie andernorts - grausam war. Beispielsweise wurde die Todesstrafe fast ausschließlich mit dem Schwert vollzogen; Hexenverbrennungen fanden nicht statt. In diesem Zusammenhang begegnet uns allerdings eine "Geschichtsfälschung": Die sog. Eiserne Jungfrau, die bis zur Zerstörung des Fünfeckigen Turms auf der Burg (1945) als typisches Nürnberger Folterinstrument gezeigt wurde und nach der auch jetzt von Fremden noch gefragt wird, war ein Machwerk des vergangenen Jahrhunderts, aber kein Nürnberger Rechtsdenkmal.

In Handel und Gewerbe gilt seit dem Mittelalter bis in unsere Tage der Satz: "Nürnberger Tand (= Ware) geht durch alle Land". Das eben skizzenhaft - Dargestellte zeigt, daß auch der Beitrag Nürnbergs zur Rechtskultur Deutschlands - wenn auch weniger bekannt - beachtenswert ist.

Ferner: Ereignisse dieses Jahrhunderts, welche die deutsche Geschichte belasten, können, auch wenn Nürnberg der Ort des Geschehens war, der Stadt und ihren Bürgern nur in dem Maße wie dem deutschen Volke schlechthin zugerechnet werden.

**(Veröffentlicht in:
Neue Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1982 S. 2056-2057)**